

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Elektronische Ticketing Verfahren (E-Ticketing) der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des RegioTarifs der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in der jeweils aktuellen und genehmigten Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (Kundenvertragspartner und Produktverantwortlicher) und dem Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Kundenmedium (KolibriCard) an Dritte zur Nutzung weitergibt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH kann Dritte beauftragen, die Geschäftsabwicklung in ihrem Namen durchzuführen.

1.2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge ist der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen.

2. Teilnahme / Vertragsverhältnis

2.1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH festgelegten Form. Durch die Ausgabe der freigeschalteten und personalisierten KolibriCard und die Einrichtung eines Kundenkontos nimmt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH den Vertrag stillschweigend an.

Die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für ein Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank mit einem im Bestellformular festgelegten Abbuchungsbetrag gebunden. Der Mindestabbuchungsbetrag für eine Karte beträgt 15,00 Euro. Bei zwei und mehr Karten werden mindestens 30,00 Euro fällig. Weiterhin wird bei Neubestellung für jede KolibriCard eine einmalige Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung erhoben.

Teilnahmeberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere KolibriCards unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und Bezahlung er haftet.

Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

2.2 Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Kunden. Die KolibriCard wird anhand der Kartenummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Gibt der Kunde die KolibriCard an andere Personen weiter, so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und dem Folgenutzer.

2.3 Vertragsdauer

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich.

Mit der Kündigung ist die Sperrung der KolibriCard verbunden. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Geschäftsbedingungen weiter.

3. Verfahren

3.1 An- und Abmeldeverfahren (Check-In/Check-Out)

Im Rahmen des E-Ticketing Verfahrens wird auf Basis von An- und Abmeldedaten der jeweils korrekte Preis einer Einzelfahrt ermittelt. Hierfür ist das lückenlose An- und Abmelden des Fahrgastes an den in den Bussen bzw. an den Bahnhöfen befindlichen Terminals notwendig. Bei jedem Umsteigevorgang ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich.

Fehlen Abmeldedaten, so werden die Daten vom E-Ticketing Hintergrundsystem nach Möglichkeit rekonstruiert. Bei nicht rekonstruierbaren Abmeldedaten wird das Hintergrundsystem automatisch den Fahrpreis von der Anmeldung bis zum Fahrtende der Linie (Bus) bzw. die maximale Preisstufe des rabattierten Einzelfahrausweises (Bahn) ansetzen. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

3.2 Abrechnung und Zahlungsverkehr

Alle Forderungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgerechnet.

Das Kundenkonto verfügt über ein Guthaben, das erstmals mit Vertragsbeginn über Lastschriftverfahren vom im Bestellschein angegebenen Konto in der gewünschten Höhe abgebucht wird.

Das Hintergrundsystem ermittelt zur Abrechnung den Gesamtpreis der getätigten Fahrten auf der Basis von rabattierten Einzelfahrausweisen. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Guthaben auf dem Kundenkonto verrechnet. Fällt das Guthaben je Karte unter 5,00 Euro, wird automatisch der ursprüngliche Abbuchungsbetrag wieder auf das Kundenkonto gebucht.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Teilnehmer trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so kann der Vertrag von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt und die KolibriCard gesperrt werden. In diesem Fall ist die KolibriCard der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurück zu geben.

Kosten, die der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

3.3 Kontoauszug

Für jedes Kundenkonto wird monatlich ein Kontoauszug erstellt und dem Teilnehmer per E-Mail zugesendet. Auf Wunsch wird gegen Erstattung der anfallenden Kosten der Kontoauszug auch auf dem Postwege übermittelt. Die Höhe der Gebühr ist in der geltenden Gebührenordnung geregelt. Der Kontoauszug enthält eine summarische Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen. Auf eigenen Wunsch erhält der Teilnehmer einen Einzelnachweis der in Anspruch genommenen Leistungen.

3.4 Einspruchsfrist

Reklamationen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Kontoauszüge geltend zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kontostand als akzeptiert.

4. Sonstiges

4.1 Identifikationsmittel

Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH stellt dem Kunden mit Lieferung der KolibriCard Login und Passwort für den Internetzugang zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.

4.2 Datenschutz

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des E-Ticketing Verfahrens dienen. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten (CICO-Vorgänge) der KolibriCard. Datenauswertungen für Marketingzwecke und zur Verbesserung des Leistungsangebotes werden anonymisiert durchgeführt. Die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten und die Nutzungsdaten des Kunden zur Kundenbetreuung zu nutzen.

4.3 Sichere Verwahrung der KolibriCard

Der Kunde hat die KolibriCard sorgfältig aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz der KolibriCard gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die KolibriCard zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange sie noch nicht gesperrt ist.

4.4 Verlust und Ersatz

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der KolibriCard müssen umgehend der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH gemeldet werden. Bis zur Meldung des Verlusts der KolibriCard haftet der Karteninhaber für die bis dahin getätigten Fahrten. Nach Meldung des Verlusts wird die KolibriCard gesperrt und die Ausstellung einer neuen Karte ermöglicht. Bei Ersatzausstellung der KolibriCard wird eine Gebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig.

4.5 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der KolibriCard

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der KolibriCard oder der Terminals hat der Kunde zum Fahrtantritt einen rabattierten Einzelfahrschein zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen.

4.6 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH jede Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Änderung der Adresse) sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem Unternehmen hinsichtlich entstehender Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

5. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.